

Kapitel 2.1.5, Seite 30**Alte Version**

Mit dem Gesetz zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Steuertarif (Inflationsausgleichsgesetz – InflAusG) vom 08.12.2022 wurden Maßnahmen zum Ausgleich der sog. kalten Progression getroffen. Die Tarifeckwerte für 2023 wurden um die geschätzte Preisentwicklung der Konsumausgaben der privaten Haushalte für das Jahr 2022 mit 7,2 % erhöht, die Tarifeckwerte für 2024 um die geschätzte Preisentwicklung für 2023 mit 6,3 %. Ebenfalls wurden der Kinderfreibetrag und das Kindergeld erhöht.

Für den Veranlagungszeitraum 2023 gilt:

- Grundfreibetrag bis 10.908 €
- zwei Progressionszonen beginnend bei 10.909 € mit einem Eingangssteuersatz von 14 % (die zweite Progressionszone beginnt bei 16.000 €)
- Proportionalzone ab 62.810 € mit einem Grenzsteuersatz von 42 %
- Proportionalzone ab 277.826 € mit einem Grenzsteuersatz von 45 % („Zuschlag für Spitzenverdiener“)

Für den Veranlagungszeitraum 2024 gilt:

- Grundfreibetrag bis 11.604 €
- zwei Progressionszonen beginnend bei 11.605 € mit einem Eingangssteuersatz von 14 % (die zweite Progressionszone beginnt bei 17.006 €)
- Proportionalzone ab 66.761 € mit einem Grenzsteuersatz von 42 %
- Proportionalzone ab 277.826 € mit einem Grenzsteuersatz von 45 % („Zuschlag für Spitzenverdiener“)

Neue Version

Für den Veranlagungszeitraum 2024 gilt:

- Grundfreibetrag bis 11.784 €
- zwei Progressionszonen beginnend bei 11.785 € mit einem Eingangssteuersatz von 14 % (die zweite Progressionszone beginnt bei 17.006 €)
- Proportionalzone ab 66.761 € mit einem Grenzsteuersatz von 42 %
- Proportionalzone ab 277.826 € mit einem Grenzsteuersatz von 45 % („Zuschlag für Spitzenverdiener“)

Mit dem Steuerfortentwicklungsgesetz (SteFeG) wurden zum Ausgleich der sog. kalten Progression der Grundfreibetrag und die Eckwerte des Einkommensteuertarifs für 2025 um 2,6 % und für 2026 um 2,0 % angehoben. Ebenfalls wurden der Kinderfreibetrag und das Kindergeld erhöht.

Für den Veranlagungszeitraum 2025 gilt:

- Grundfreibetrag bis 12.096 €
- zwei Progressionszonen beginnend bei 12.097 € mit einem Eingangssteuersatz von 14 % (die zweite Progressionszone beginnt bei 17.444 €)
- Proportionalzone ab 68.481 € mit einem Grenzsteuersatz von 42 %
- Proportionalzone ab 277.826 € mit einem Grenzsteuersatz von 45 % („Zuschlag für Spitzenverdiener“)

Für den Veranlagungszeitraum 2026 gilt:

- Grundfreibetrag bis 12.348 €
- zwei Progressionszonen beginnend bei 12.349 € mit einem Eingangssteuersatz von 14 % (die zweite Progressionszone beginnt bei 17.800 €)
- Proportionalzone ab 69.879 € mit einem Grenzsteuersatz von 42 %
- Proportionalzone ab 277.826 € mit einem Grenzsteuersatz von 45 % („Zuschlag für Spitzenverdiener“)

Kapitel 2.5.8, Seite 52

Alte Version

Voranmeldungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Beträgt die Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr

- mehr als 7.500 €, ist Voranmeldungszeitraum der Kalendermonat,
- nicht mehr als 1.000 € (ab Besteuerungszeitraum 2025: 2.000 €), kann das Finanzamt von der Verpflichtung zu Voranmeldungen und Vorauszahlungen befreien.

Neue Version

Voranmeldungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Beträgt die Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr

- mehr als 9.000 € (bis 31.12.2024 7.500 €), ist Voranmeldungszeitraum der Kalendermonat,
- nicht mehr als 2.000 € (bis 31.12.2024 1.000 €), kann das Finanzamt von der Verpflichtung zu Voranmeldungen und Vorauszahlungen befreien.

Kapitel 2.5.9, Seite 54

Alte Version

Besondere Regelungen bestehen

- für die **Besteuerung der Kleinunternehmer** (§ 19 UStG) (als solche gelten Unternehmerinnen bzw. Unternehmer, deren Bruttoumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigt) sowie
- für die im Rahmen eines **land- und forstwirtschaftlichen Betriebs** ausgeführten Umsätze durch Festlegung besonderer Umsatzsteuersätze und eines pauschalen Vorsteuerabzugs (§ 24 UStG). Das gilt allerdings nur für Unternehmerinnen und Unternehmer mit nicht mehr als 600.000 € Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr.

Neue Version

Besondere Regelungen bestehen

- für die **Besteuerung der Kleinunternehmer** (§ 19 UStG) (als solche gelten Unternehmerinnen bzw. Unternehmer, deren Bruttoumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 € (bis 31.12.2024 22.000 €) nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 100.000 € (bis 31.12.2024 50.000 €) voraussichtlich nicht übersteigt) sowie
- für die im Rahmen eines **land- und forstwirtschaftlichen Betriebs** ausgeführten Umsätze durch Festlegung besonderer Umsatzsteuersätze und eines pauschalen Vorsteuerabzugs (§ 24 UStG). Das gilt allerdings nur für Unternehmerinnen und Unternehmer mit nicht mehr als 600.000 € Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr.

Zu beachten ist die anderslautende Formulierung beim Umsatz des laufenden Jahres:

Bis 31.12.2024: „... und im laufenden Kalenderjahr 50.000 € **voraussichtlich nicht übersteigen wird.**“

Seit 01.01.2025: „... und im laufenden Kalenderjahr 100.000 € **nicht überschreitet.**“